

SATZUNG DES TIRSCHENREUTHER SCHWIMM- CLUBS 1995

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr:

1.1 Der Verein führt den Namen „Tirschenreuther Schwimm- Club 1995 „. Er hat seinen Sitz in Tirschenreuth und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tirschenreuth eingetragen werden.
Nach erfolgter Eintragung ergibt sich im Vereinsnamen der Zusatz „e.V.“

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft des Vereins:

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung sowie dessen Ordnungen an.

3. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit:

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- Errichten und Instandhalten von Sportanlagen sowie der Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- Aktive Mitglieder:
 - ~ Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
 - ~ Jugendliche, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner
 - ~ Erwachsene
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Passive Mitglieder sind Personen, die zwar die entsprechenden Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keinerlei Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 5.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 5.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der

Mitgliedschaft.

6.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

6.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

6.4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

7. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Sportausschuss und die Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem sportlichen Leiter sowie dem Kassier (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

9.2 Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 9.3 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 20.000,- i.W. zwanzigtausend) die Zustimmung des Sportausschusses erforderlich ist.
- 9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 9.5 Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Sportausschusses und der Mitgliederversammlung.
- 9.6 Von der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender auf Lebenszeit gewählt werden. Dieser hat Sitz und Stimme im Vorstand.

10. Der Sportausschuss

- 10.1 Der Sportausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- den Mitgliedern des Vorstandes
 - zwei Kassenprüfern
 - den Trainern, Übungsleitern, Riegenführern und Helfern im Trainingsbetrieb
 - den beiden Aktivensprechern als Jugendvertreter, die jährlich in einer Mannschaftssitzung zu wählen sind,
 - dem Sachbearbeiter für das Kampfrichterwesen.
- Ggf. können weitere kooptierende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- 10.2 Der Sportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 10.3 Der Sportausschuss erörtert Fragen des laufenden Sportbetriebs, ist für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der sportlichen und überfachlichen Maßnahmen verantwortlich.
- 10.4 Er überwacht die Haushaltsführung und berät den Vorstand in wirtschaftlichen, sportlichen und finanziellen Fragen. Er genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan.
- 10.5 Der Sportausschuss bereitet die Mitgliederversammlung vor.

11. Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes

- Wahl der Revisoren
- Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere des Rechenschafts- und Kassenberichts, sowie die Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Revisoren
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Erlass von eventuellen Ausführungsordnungen, wie z.B. Geschäfts-, Finanz-, Ehren-, Jugend-, Disziplinarordnung u.ä. sowie alle sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben.

- 11.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 11.3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 11.4 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 11.5 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 11.6 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 11.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

12. **Auflösung des Vereins**

- 12.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur

erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- 12.2 Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.3 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 12.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tirschenreuth, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Schwimmsports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung des Tirschenreuther Schwimm- Clubs 1995 e.V. am 27.12.1995

Geändert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 14.01.2000